

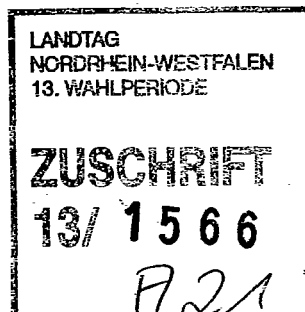
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50642 Köln

Frau
Claudia Nell-Paul, MdL
Vorsitzende des Medienausschusses
des Landes NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

22.04.2002/hol

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-293
Telefax (02 21) 37 71-177
eMail niclas.stucke@staedtetag.de

Bearbeitet von
Franz-Josef Schumacher
Niclas Stucke

Aktenzeichen
36.02.00. N

**Geszentwurf für ein Landesmediengesetz (Landtagsdrucksache 13/2368) – Zusammen-
setzung der Medienkommission**

Sehr geehrte Frau Nell-Paul,

die kommunalen Spitzenverbände waren bisher in der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk NRW durch ein von ihnen benanntes Mitglied vertreten. Der Geszentwurf für ein neues Landesmediengesetz sieht jetzt in § 93 vor, dass die kommunalen Spitzenverbände nicht mehr in der Medienkommission vertreten sind, die im Wesentlichen die bisherigen Aufgaben der Landesrundfunkkommission übernehmen soll. Gründe für den Ausschluss der kommunalen Spitzenverbände aus diesem wichtigen Gremium sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen und auch sonst für uns nicht erkennbar. Wir halten es für sachlich geboten, dass die kommunalen Spitzenverbände auch in der neuen Medienkommission mit einem Mitglied vertreten sind. Deshalb wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie sich in den Gesetzesberatungen im Landtag dafür einsetzen könnten, dass der Geszentwurf insoweit geändert wird. Folgende Gründe veranlassen uns zu dieser Bitte:

- Legt man die gegenwärtige Zusammensetzung des Landtages zugrunde, so entsendet der Landtag 7 von insgesamt 21 Mitgliedern der Medienkommission. Neben dem von der Bevölkerung gewählten Landtag sind die Städte, Gemeinden und Kreise mit ihren Kommunalvertretungen mit weit über 10.000 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die zweite wichtige

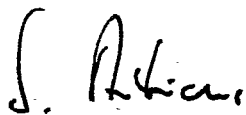
demokratisch legitimierte Säule unseres Landes. Sie werden von den kommunalen Spitzenverbänden repräsentiert. Wenn der Landtag mit 7 Vertretern in der Medienkommission vertreten ist, ist es unseres Erachtens sachlich geboten, dass die zweite demokratisch legitimierte Säule unseres Landes wie bisher mit einem Mitglied vertreten ist.

Führt man sich die Organisationen vor Augen, die gemäß § 93 Landesmediengesetz zukünftig ein Benennungsrecht für die nicht vom Landtag entsandten 14 weiteren Mitglieder der Medienkommission haben sollen, so springt zumindest bei einigen sofort ins Auge, dass die von ihnen repräsentierten Institutionen weder von der Zahl ihrer Mitglieder noch von der Bedeutung ihrer Aufgaben das gesellschaftliche und politische Gewicht haben wie die kommunalen Spitzenverbände. Ein Teil der benennungsberechtigten Organisationen vertritt zudem zwar in jeder Hinsicht legitime, aber doch auch mehr oder weniger partikuläre Interessen. Die kommunalen Spitzenverbände sind dagegen bei der Wahrnehmung kommunaler Interessen dem Allgemeinwohl verpflichtet. Wir halten es nicht für sachdienlich, in eine Diskussion einzutreten, ob eine der im Gesetzentwurf benennungsberechtigten Organisationen zugunsten der kommunalen Spitzenverbände ihr Entsenderecht verlieren sollte. Denn unserer Bitte könnte ohne weiteres ohne Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Medienkommission Rechnung getragen werden, indem man diese um ein von den kommunalen Spitzenverbänden benanntes Mitglied erweitert.

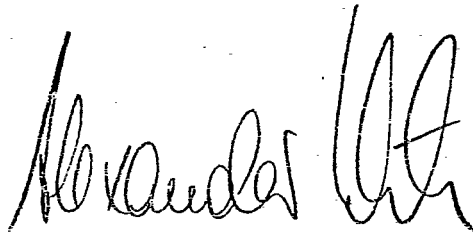
Schließlich spricht auch die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk (§ 62) für ein Benennungsrecht der kommunalen Spitzenverbände für die Medienkommission. Die Auswahl der für die Mitglieder der örtlichen Veranstaltergemeinschaft benennungsberechtigten Organisationen lässt sich ebenfalls vom Ziel leiten, „eine pluralistische Zusammensetzung“ der Veranstaltergemeinschaft zu gewährleisten. Auch die kommunale Seite hat daher ein Benennungsrecht für die Zusammensetzung dieser örtlichen Veranstaltergemeinschaften. Die Zusammensetzung der Medienkommission auf Landesebene muss ebenso dem Ziel der „Pluralität“ Rechnung tragen. Auf diesem Hintergrund ist erklärlich, dass fast allen Institutionen, die ein Benennungsrecht für die örtlichen Veranstaltergemeinschaften haben sollen, auch ein Entsenderecht für die Medienkommission eingeräumt werden soll. Da die für die örtliche Veranstaltergemeinschaft entsendeberechtigte Gewerkschaft Ver.di in der Medienkommission letztlich durch das Benennungsrecht des DGB in der Medienkommission mitvertreten wird, finden sich nur zwei von den für die örtlichen Veranstaltergemeinschaften benennungsberechtigten Institutionen nicht

in der Medienkommission wieder. Eine von beiden ist die kommunale Seite. Es ist nicht erkennbar, warum das unter dem Gesichtspunkt der pluralen Zusammensetzung der kommunalen Seite für die Veranstaltergemeinschaften aus zutreffenden Erwägungen eingeräumte Benennungsrecht sich nicht in einem entsprechenden Benennungsrecht der kommunalen Spitzenverbände für die Medienkommission auf Landesebene widerspiegeln sollte.

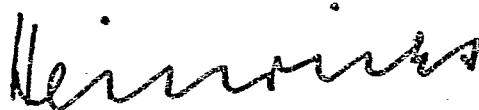
Unabhängig von dem Ziel, eine plurale Zusammensetzung der Medienkommission zu gewährleisten, spricht ein weiterer gewichtiger Grund für die Mitgliedschaft eines von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreters in der Medienkommission. Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit der Landesmedienanstalt soll nach dem Gesetzentwurf in Zukunft die Förderung der Medienkompetenz sein. Die Institutionen, in denen Medienkompetenz zu fördern ist, befinden sich zu einem erheblichen Teil in kommunaler Verantwortung (Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Weiterbildung). Ohne sie kann die Landesmedienanstalt ihre Aufgabe, Medienkompetenz zu fördern, nur unter eingeschränkten Bedingungen erfolgreich wahrnehmen. Deshalb ist es geboten, dass die Kommunen in der Medienkommission unmittelbar vertreten sind. Dadurch ist gewährleistet, dass kommunale Sichtweisen und Probleme bei den Entscheidungen der Medienkommission über die Wahrnehmung der Aufgabe „Förderung der Medienkompetenz“ unmittelbar schon im Vorfeld der Entscheidungsfindung einfließen und Berücksichtigung finden können.



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Friedrich Wilhelm Heinrichs
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen